

## Anlage zum Rundschreiben

### „Rahmenbedingungen“ in der Kindertagespflege ab 01.01.2026

#### **Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII i.V.m. § 8b Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)**

Nach § 8b Abs. 2 KiTaG sind die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg maßgebend für die Rahmenbedingungen sowie die Höhe der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege. Darüber hinaus vorliegende Empfehlungen einzelner Verbände, z. B. aus Rundschreiben, stellen keine Empfehlung nach § 8b Abs. 2 KiTaG dar.

#### **1. Harmonisierung der Elternbeiträge, Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten und Berücksichtigung des Umfangs der Leistung**

Eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen wird empfohlen.

Nach Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs für einen Monat erfolgt die anschließende Festsetzung der laufenden Geldleistung und der Kostenbeteiligung für ein Jahr. Die Kopplung von laufender Geldleistung und Kostenbeitrag wurde in diesem Verfahren als sinnvoll erachtet. Eltern und Kindertagespflegeperson werden per Bescheid verpflichtet, maßgebliche Veränderungen dem Jugendamt mitzuteilen. Dieses Verfahren führte zu einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für das Jugendamt.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesjugendhilfeausschuss am 05.03.2013 beschlossen, den Jugendämtern die Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten für die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen und die Kostenbeteiligung für abgebende Eltern in der Kindertagespflege zu empfehlen.

#### **2. Orte der Kindertagespflege**

Hinsichtlich der Höhe der laufenden Geldleistung werden bei der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen keine Unterschiede gemacht. Sie wird in gleicher Höhe unabhängig vom Ort der Kindertagespflege gewährt.

#### **3. Mindestbetreuungszeit und Ausfallzeiten in Tageseinrichtungen**

Um dem Zweck der Kindertagespflege gerecht zu werden, soll eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Kindertagespflege kann als Ersatzbetreuung in den Ferien in notwendigem Umfang erfolgen, also auch für die Dauer einer Woche, sofern die eben genannte Mindestbetreuungszeit erreicht ist. Voraussetzung hierfür ist auch die festgestellte Eignung der Kindertagespflegeperson.

Ferienzeiten und gegebenenfalls ausfallende Zeiten in Tageseinrichtungen für Kinder, die von

der Kindertagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

#### **4. Vorübergehende Abwesenheiten des Tagespflegekindes oder der Kindertagespflegeperson**

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 6,4 Wochen pro Jahr weitergewährt. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur einmal an diejenige Kindertagespflegeperson gewährt, die die Betreuung im Rahmen der Vertretung übernimmt. Die im Einzelfall anfallenden Beiträge zu den Sozialversicherungen werden für den laufenden Monat des Ausfalls der Kindertagespflegeperson weiter gewährt.

#### **5. Über-Nacht-Betreuung und andere Betreuungszeiten**

Die Kindertagespflege zeichnet sich auch durch die gezielte Hilfestellung bei besonderen Lebenslagen von Familien aus. So sind Familien vermehrt darauf angewiesen, dass sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu (sehr) ungünstigen und außergewöhnlichen Zeiten finden. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, in dem die Anwesenheit eines Tagespflegekindes über Nacht bei einer Kindertagespflegeperson auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern berücksichtigt wird.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22 Uhr bis 6 Uhr angenommen. Davon werden 50 v. H., d. h. 4 Stunden, als zusätzliche Betreuungszeiten pro Kind vergütet und mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt. Andere Betreuungszeiten (z.B. Wochenende, Feiertage, im Zeitraum von 18 Uhr bis 22 Uhr) können besonders vergütet werden.

#### **6. Besondere Förderbedarfe von Kindern**

Es sollen können individuelle Zuschläge für besondere Förderbedarfe von Kindern gewährt werden.

#### **7. Alter der Tagespflegekinder**

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird wie bisher nach dem Alter der Tagespflegekinder differenziert.

## 8. Empfehlungen zur laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII i.V.m. § 8b Abs. 2 KiTaG (einschließlich der Eingewöhnungszeit)

Wenn ein Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII festgestellt wurde, dann ist die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson zu gewähren.

Künftig wird ausgehend von einem Grundbetrag von 3.000 Euro der Faktor anhand der Relation Kindertagespflegeperson/Anzahl betreuter Kinder im Durchschnitt angesetzt, unterschieden zwischen U3- und Ü3-Bereich, und runtergerechnet auf einen Stundenbetrag anhand des bereits früher gewählten Ansatzes von 172 Stunden pro Monat. Ergänzt wird der daraus entstehende Betrag wie schon bisher um einen Anteil für Sachkosten, künftig angesetzt mit 35 Prozent. Erstmals findet auch ein Anteil für Vor- und Nachbereitung in Höhe von 5,0 Prozent Berücksichtigung.

Aufgrund des neu vereinbarten Automatismus bezüglich der Fortschreibung der Förderleistung einschließlich der Sachkosten und eines Aufschlags für die Vor- und Nachbereitungszeit werden die prozentualen Erhöhungen analog der jeweiligen Tarifierhöhung des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) bei der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege berücksichtigt, erstmals mit Wirkung zum Jahr 2026 anhand der entsprechenden Tarifrunde. Die Einigung zur Tarifrunde 2025 ergab für den TVöD-Bereich ab 1. Mai 2026 eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,8 Prozent. Diese Steigerung soll ab 01.01.2026 Berücksichtigung finden.

Damit ergibt sich ab 2026 aufgerundet ein Betrag von 8,20 Euro pro Stunde für den U3-Bereich und von 7,10 Euro pro Stunde für den Ü3-Bereich, was einer Steigerung von 70 Cent bzw. 60 Cent entspricht. Die entsprechenden Werte lassen sich im Einzelnen nochmals aus der nachfolgenden Tabelle ableiten:

				Stunden	Sachkosten in %	Aufschlag Vor-/ Nachbereitung, Elterngespräche etc.	Gesamt	aufgerundet ab 2026 (inkl. 2,8% Tarifsteigerung)	Stundenentgelt bis 2024	Steigerung
		Faktor		172,00 h	35,00%	5,00%				
u3	3.000,00 €	33,33%	999,90 €	5,81 €	2,03 €	0,29 €	8,14 €	8,20 €	7,50 €	109,33%
ü3	3.000,00 €	28,75%	862,50 €	5,01 €	1,76 €	0,25 €	7,02 €	7,10 €	6,50 €	109,23%

Zu diesen Beträgen kommen wie bisher noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung. Grund für die Splittung der Höhe der laufenden Geldleistung in Beträge für unter dreijährige Kinder und über dreijährige Kinder ist insbesondere der politische Wille, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren deutlich auszubauen.

Während der stundenweisen Eingewöhnungszeit des Kindes (bspw. nach dem Berliner Modell) soll künftig bereits der volle Betreuungsumfang (nach Betreuungsvertrag) erstattet werden.

### 10.9. Beiträge zur Sozialversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII

Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Beiträge der Sozialkassen für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ist das zu versteuernde Einkommen der Kindertagespflegeperson. Die nach dem Arbeitseinkommen (und ggf. weiteren relevanten Einkünften) zu bemessenden Beiträge werden auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerscheides für die selbständig tätige Kindertagespflegeperson festgesetzt. Berechnungsgrundlage für die gesetzliche Unfallversicherung bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen ist u.a. die Höhe der gewählten Versicherungssumme. Soweit eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson gewährt wird, werden ebenso nachgewiesene hälftige Aufwendungen zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, sowie die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung erstattet. Berechnungsgrundlage für den Jugendhilfeträger sind alle Einkünfte aus der öffentlich geförderten Jugendhilfe im Rahmen der Kindertagespflege. Zur Übernahme für Beitragsanteile,

die nicht aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege resultieren, sondern auf andere eigene Einkünfte der Kindertagespflegepersonen oder auf private Zuzahlungen zurückzuführen sind, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht verpflichtet.

#### **10. Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII**

Kindertagespflegepersonen sind nach § 2 Abs. 1 Nr.1, 9 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden pro Kindertagespflegeperson in voller Höhe übernommen.

#### **11. Beiträge zu einer hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII**

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson werden hälftig erstattet. Die Beitragsersattung ~~sollte erfolgt in aller Regel~~ monatlich ~~erfolgen~~.

Basis der hälftigen Erstattung ist in der Regel der von der Kindertagespflegeperson vorgelegte Beitragsbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung bzw., falls das Arbeitseinkommen der Kindertagespflegeperson die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der nachgewiesene angemessene Beitrag zu einer privaten Altersvorsorge.

Dies gilt bei bestehender Rentenversicherungspflicht insbesondere dann, wenn die einkommensgerechte Beitragszahlung gewählt wurde und die Beiträge auf dem Arbeitseinkommen aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege beruhen.

Sind die nachgewiesenen Beiträge bspw. aufgrund von Zuzahlungen Dritter erhöht, kann der Jugendhilfeträger die Angemessenheit im Einzelfall prüfen und die Erstattung ggf. entsprechend reduzieren.

Hat die Kindertagespflegeperson statt der einkommensgerechten Beitragszahlung die Zahlung des halben oder des vollen Regelbeitrags gewählt, gelten diese Beiträge als angemessen, wenn das Arbeitseinkommen aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege in etwa in der Höhe der Berechnungsgrundlage des jeweiligen Regelbeitrags liegt.

Ist die Kindertagespflegeperson ausnahmsweise trotz Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze nicht rentenversicherungspflichtig (z.B. weil sie im Zusammenhang mit der Kindertagespflegetätigkeit versicherungspflichtige Arbeitnehmende beschäftigt), werden nachgewiesene freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. nachgewiesene Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge hälftig erstattet. Die Angemessenheit dieser Versicherungen bzw. der Versicherungsbeiträge orientiert sich dabei an der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. an den Beiträgen, die auf Grundlage des Arbeitseinkommens aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären.

#### **12. Beiträge zu einer hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII**

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung von Kindertagespflegepersonen ist ein zusätzliches Leistungsmerkmal, das sich aus dem Kinderförderungsgesetz ergibt. Ergänzend wird auf die „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen (2025: Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege2023, siehe unter [https://www.bvktg.de/media/2023-10-01\\_fakten\\_und\\_empfehlungen\\_zu\\_den\\_regelungen\\_in\\_der\\_kindertagespflege\\_01.pdf](https://www.bvktg.de/media/2023-10-01_fakten_und_empfehlungen_zu_den_regelungen_in_der_kindertagespflege_01.pdf)).

Bezogen auf die Gewährung der angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der laufenden Geldleistung bedeutet dies, dass bei entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen einmal pro Kindertagespflegeperson pro Monat die jeweils hälftigen Beiträge, resultierend aus den Einkünften aus öffentlich geförderter Jugendhilfe, erstattet werden.

#### **13. Engagement der Kommunen**

Eine Vielzahl von Kommunen engagiert sich bereits heute in eigener Verantwortung über diese Empfehlungen hinaus. Dieses Engagement wird begrüßt und sollte auch im Lichte der neuen Empfehlungen fortgesetzt werden.

#### **14. Anpassung der Empfehlungen in Zukunft**

Vor dem Hintergrund des neuen Automatismus bezüglich der Fortschreibung der Förderleistung analog der jeweiligen Tarifierhöhungen besteht mittelfristig kein Bedarf für neue Verhandlungen über eine Anpassung der laufenden Geldleistung. Neuverhandlungen können frühestens im Jahr 2030 mit Wirkung zum Jahr 2031 stattfinden, wenn die rechtlichen Anforderungen an die Kindertagespflege nachweislich so gestiegen sind, dass sich Anpassungen – über die Regelerhöhung in Anlehnung an die jeweiligen Tarifrunden hinaus – rechtfertigen lassen, oder eine grundlegende Neuausrichtung der Finanzierung aus kommunaler Sicht erforderlich ist.

Die Laufzeit der aktuellen Tarifrunde endet zum 31.03.2027. Etwaige Tarifierhöhungen und daraus resultierende Anpassungen der laufenden Geldleistung werden jeweils rechtzeitig kommuniziert.

~~Die vorstehenden Rahmenbedingungen gelten bis 31. Dezember 2025. Sie werden so rechtzeitig überprüft und angepasst, dass die daraus hervorgehenden Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft treten können.~~